

**1. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst über die
Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 22 Abs. 3 Nr. 6 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV), vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934, 939), GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 – 9 in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst in ihrer Sitzung am 16.05.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung vom 21.03.2024 erlassen:

§ 1 Änderungen

§ 2 (4) wird wie folgt neu gefasst:

„Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so ist keine Gebühr zu erheben.“

Anlage 1 Gebührentabelle der Gemeindeverwaltung Zingst Tarifstelle 8 wird wie folgt neu gefasst:

Widerspruchsbescheid 50% der Gebühr; gemäß §5 (3) KAG M-V

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung vom 21.03.2024 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zingst, den 17.05.2024

Christian Zornow
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Zingst, den 17.05.2024

Christian Zornow
Bürgermeister

